

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag \* Prinzenstraße 17 \* 30159 Hannover

Niedersächsische Staatskanzlei  
Herrn Jens-Martin Weißer  
Planckstraße 2  
30159 Hannover

Per E-Mail: [jens-martin.weisser@stk.niedersachsen.de](mailto:jens-martin.weisser@stk.niedersachsen.de)

Hannover, 4. Mai 2020

Ansprechpartner: Herr Wittkop

Durchwahl: 0511 / 36894-13

E-Mail: [wittkop@nst.de](mailto:wittkop@nst.de)

Aktenzeichen: 53.4:001 - SW

## ***Stellungnahme zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Entwurf vom 30. April 2020)***

Sehr geehrter Herr Weißer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur erneuten Neufassung der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass wir nur zu den vorgelegten Regelungen Stellung beziehen. Weitere Vorschläge zur moderaten Öffnung sowie zu Änderungsbedarfen (zum Beispiel zum Thema Verkaufsfläche, Fitnessstudios, Fußpflege und Nagelstudios) haben wir zwar in großer Zahl erhalten, behalten uns diese aber ausdrücklich für die Novelle nach der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vor.

Des Weiteren weisen wir auch in diesem Verfahren darauf hin, dass wir angesichts der engen zeitlichen Vorläufe – über einen Feiertag und über ein Wochenende - weder die kommunale Praxis noch unsere Gremien im erforderlichen Maße beteiligen konnten. Dies bedauern wir sehr, da angesichts des Unmuts vor Ort über die ständig wechselnden Regelungen und die zahlreichen Rückfragen aus unserer Sicht die Erfahrungen der kommunalen Praxis dringend in den Rechtsetzungsprozess des Landes hätten eingespeist werden müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hätte es sehr begrüßt, die komplette Verordnung strukturiert und übersichtlich komplett neu zu fassen. Zur besseren Übersichtlichkeit gerade im Zusammenhang mit den vielen neuen Vorschriften hätten Überschriften eingefügt werden können.

Dennoch nehmen wir wie folgt Stellung:

Generell plädiert die kommunale Praxis dafür, für vergleichbare Lebenssituationen einfache Grundregeln als Generalklausel aufzustellen (z.B. Abstand, Hygieneeinhaltung, Beschränkung auf eine Person pro 10 m<sup>2</sup>, Vereinzelung, Schutzwände, Dokumentation) und sich nicht in einer Kasuistik zu verlieren, die weder die Bürger durchschauen noch die Behörden verwalten können.

Nr. 1 a) (private Notbetreuung)

Bei der Zulassung sogenannter „Privater Nachbarschaftsbetreuung von Kindern“ ist klarzustellen, dass die Verantwortung für die Betreuung der Kinder ausschließlich bei der betreuenden privaten Person liegt.

Im Ergebnis sehen wir weiterhin kein Regelungsbedürfnis und keine Verbesserung der Situation der Eltern durch diese Verrechtlichung; einige Mitglieder lehnen die Regelung ab. Im Hinblick auf die heute verkündete Exit-Kita-Strategie wird angeregt, auf die Vorschrift komplett zu verzichten und stattdessen kurzfristig die Umsetzung zu forcieren.

Nur hilfsweise weisen wir daraufhin, dass die Regelung evident kinderreiche Familien in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise benachteiligt, wiederum in datenschutzrechtlich bedenklicher Weise keine Lösungsfristen vorgesehen sind, die für die Kontaktnachverfolgung eigentlich wichtige Telefonnummer nicht erfasst wird und die Vorschrift zahlreiche Folgefragen bei der Abgrenzung zu Tagespflegepersonen sowie der Haftung Privater etc. aufwirft, für die wir uns nicht zuständig halten. Jegliche Verantwortung, Melde- oder Kontrollpflichten kommunaler Behörden lehnen wir weiterhin strikt ab.

Nr. 1 b)

Änderungen werden teilweise mit einem lang gezogenen Strich verdeutlicht (vgl. bb)); bei anderen Änderungen wird auf diese Markierung verzichtet. Insoweit wäre eine einheitliche Darstellung zu begrüßen.

Nr. 1 b) aa) (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Änderungs-VO / Museen)

Die Öffnung der Museen wird begrüßt.

Nr. 1 b) bb) (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Änderungs-VO / „zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen“)

Die Öffnung der „zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen“ wird ebenfalls begrüßt.

„Angebote von Freizeitaktivitäten“ sind nach der VO nach wie vor untersagt. Es bestehen aber erhebliche Abgrenzungsprobleme zu den neuen Regelungen hinsichtlich der Sportaktivitäten. Als Beispiele: Die Vermietung von Surfbrettern, Stand-up-Paddling-Brettern und Fahrrädern könnte durchaus gestattet werden (oder schon erlaubt sein?), weil diese Freizeitaktivitäten durch Einzelpersonen im Freien mit ausreichend Abstand durchgeführt werden. Auf Ruder-, Tret- und Motor- und (kleineren) Segelbooten ist der Abstand von 1,5 m hingegen nicht immer einzuhalten; allerdings könnte wie bei anderen Aktivitäten auch auf „zwei Personen“ oder „Angehörige desselben Haushalts“ abgestellt werden. Nachdem man zusammen genau unter diesen Vorgaben im Auto zur Freizeitaktivität gefahren ist, wäre das konsequent und für die Bürger nachvollziehbar.

Das Verbot des Betriebs von Seilbahnen sollte bereits jetzt entfallen, da dort nur ein geringes epidemiologisches Risiko besteht.

Nr. 1 b) cc) (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 Änderungs-VO)

Hinsichtlich der Spielplätze verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 2f.

Zur Klarstellung und Konkretisierung könnte in die neue Nr. 6 die Formulierung „Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen“ aufgenommen werden.

Nr. 1 d) cc) (§ 1 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Änderungs-VO)

Die Regelung zum zweiten Bildungsweg wird ausdrücklich von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt. Die Landesregierung kommt damit einem wichtigen Anliegen der Kommunen nach.

Die Formulierung „Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ... im außerschulischen Bereich“ lässt aber einigen Interpretationsspielraum. Sind damit langfristige, berufsbegleitende Lehrgänge, die auf eine IHK-Prüfung zielen, ab sofort auch wieder zugelassen? Integrationskurse vom BAMF müssen ebenfalls am Ende eine Prüfung absolvieren, aber erst nach mehreren Modulen. Hier ist es Interpretationssache, was als Prüfungsvorbereitung gewertet werden kann. Es wäre wichtig für die Erwachsenenbildungsträger rechtliche Klarheit zu bekommen.

Die Zulassung der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich wird mit der Voraussetzung versehen, dass "mit der zuständigen Behörde" ein Hygienekonzept "abgestimmt" wird. Die Abstimmung zahlreicher individueller Hygienekonzepte mit dem Gesundheitsamt ist für die Einrichtungen und insbesondere für die Gesundheitsämter bis zum 6. Mai (!) nicht leistbar und auch unnötig sowie nicht nachvollziehbar für die Bürger. Das Abstimmungserfordernis sollte entfallen, zumal dies für Schulen, Frisöre usw. auch nicht gefordert ist. Die Abstimmung bedeutet naturgemäß sogar mehr als eine Genehmigung, was auch schon entbehrlich ist. Es geht fast schon in den Bereich der individuellen Beratung. Stattdessen sollte auch hier, wie bei allen anderen Bereichen, die nun geöffnet werden, seien es Zoos, Fitnessstudios und auch Sportanlagen den Betreibern schlicht die Einhaltung der zu beachtenden Regelungen auferlegt werden. Ein Abstimmungserfordernis in diesem Bereich einzuführen ist in Ansehung der anderen Bereiche systemisch nicht begründbar und auch für die betroffenen Verwaltungen für eine in diesen Zeiten vermeidbare Belastung.

Nr. 1 e) (§ 1 Abs. 6 Änderungs-VO)

Nach der jetzigen Formulierung bleibt fraglich, ob Bürgerinformationsveranstaltungen – beispielsweise im Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren - zulässig sind. Sollte die Landesregierung ebenfalls der Auffassung sein, dass eine solche Informationsveranstaltung zumindest fraglich ist, wird um eine klarstellende Regelung gebeten.

Angeregt wird im letzten Halbsatz zu formulieren:

(...) „auch der Besuch dieser \_\_\_\_\_ Veranstaltungen ist verboten.“

Nr. 1 f) (§ 1 Abs. 7 Änderungs-VO / Autokinos, Autokonzerte usw.)

Diese Regelung wird begrüßt.

Ergänzend sollte eine Regelung bezüglich der Anmeldung mit Registrierung der Kunden beim Kauf von Karten (Online-Kauf) und eine Regelung zu Snacks aufgenommen werden, sowie eine bargeldlose Bezahlung aus hygienischen Gründen angeregt werden.

Darüber hinaus sollte eine Insassenregelung klarstellend mit Blick auf die einzuhaltenden Abstandsregelungen getroffen werden. Insbesondere stellt sich dabei die Frage, ob beispielsweise vier Freunden der Besuch eines Autokonzertes in nur einem Fahrzeug gestattet ist, da in einer solchen Konstellation u.a. die allgemeinen Abstandsregelungen nicht einhaltbar sind. Mehr als zwei Personen dürfen sich nur im Fahrzeug befinden, wenn diese in einer gemeinsamen Wohnung wohnen.

Die Leinwand / Bühne ist so aufzustellen, dass es Passanten nicht möglich ist die Veranstaltung von außen zu verfolgen bzw. das unkontrolliert weitere Personen angezogen werden.

Nr. 1 f) (§ 1 Abs. 8 und 9 Änderungs-VO / Sport)

Zur Formulierung des „kontaktlosen Sports“ sind wir darauf hingewiesen worden, dass z.B. Basketball als „kontaktlose“ Sportart gilt. Der Begriff hat ja typischerweise einen sportwissenschaftlichen und keinen epidemiologischen Hintergrund zur Folge. Auch sollte klargestellt werden, dass bei Personen, die in einem Haushalt wohnen, das Unterschreiten des Mindestabstandes erlaubt ist.

Im Zusammenhang mit der Sport-Regelung wird von einigen Kommunen die Öffnung des Hallensports sowie der Fitnessstudios unter ähnlich strengen Bedingungen gefordert.

In zahlreichen Kommunen besteht der Wunsch nach einer klaren Aussage hinsichtlich der Perspektive einer Freibadöffnung. Für einen etwaigen Betrieb sind viele kostenintensive Vorbereitungen notwendig, die bei einem pünktlichen Beginn der Freibadsaison jetzt anlaufen müssten. Angezeigt ist aber vielmehr für diesen Bereich Kurzarbeit zu beantragen und die Verträge für den Betrieb, Kioskbetrieb und Kartenverkauf aufgrund eines gesetzlichen Verbotes auszusetzen. Auch wenn eine Nutzung von Umkleieräumen und Duschen nicht zulässig ist, bitten unsere Mitglieder wegen der „Kreativität der Betreiber vor Ort“ um Klarstellung, dass derzeit der Schwimmbadbetrieb verboten ist. Zudem sollte in § 1 Abs. 8 Satz 4 auch Aufenthaltsräume erwähnt werden.

In diesem Zusammenhang wären wir für eine Regelung dankbar, die unter Beachtung von den bekannten Vorgaben auch wieder einen Dienstbetrieb bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land ermöglichen würde.

Des Weiteren wäre eine Regelung aus unserer Sicht notwendig, die das Abhalten von Vorstandssitzungen in Vereinen oder auch von Versammlungen von Verbänden unter Beachtung von den bekannten Vorgaben ermöglicht. Dies gilt umso mehr, da der "Weg zur Normalität" von diesen Personengruppen maßgeblich geregelt werden muss.

Es wird eine Klärung zu allen Formen von Einzel- und Gruppenunterricht bei Hundeschulen (wohl private Sportanlagen) und „Personal Trainern“ (in der Regel keine eigene Sportanlage) gewünscht.

§ 1 Abs. 10 Nr. 3 Änderungs-VO könnte in Nr. 1 aufgehen, wenn man dort lediglich ergänzt „und beim Betreten“.

Nr. 2 (§ 2c Änderungs-VO / Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften)

Es sollte klargestellt werden, dass unter „Zusammenkünften“ auch die Kasualgottesdienste wie Taufen, Konfirmationen etc. erfasst sind. Von mehreren unserer Mitglieder wird auch für eine Maskenpflicht im Rahmen des § 2 c plädiert.

Schließlich dürfen wir auf die umfangreiche Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn verweisen, die als Anhaltspunkt für den weitergehenden Regelungsbedarf in diesem Bereich gelten kann. Es sollte insbesondere durch eine Verbindlichkeitserklärung hinsichtlich der Konzepte der Religionsbetreiber versucht werden, die Gesundheitsämter von Einzelfallentscheidungen, wie sie nach dem Erlass des MS vom 30.4. derzeit Rechtslage ist, zu entlasten.

In § 2c Satz 1 Änderungs-VO sollte eingefügt werden, dass auch Sitzungen gewählter, ehrenamtlicher Vertreterinnen und Vertreter (wie Kirchenvorstände, Pastoralräte, usw.) sowie deren Besuch unter den genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu Satz 2 wird folgende Formulierung angeregt, die wohl den Sinn und Zweck besser erfasst als die vorgeschlagene Formulierung:

*Die Nutzung von Gegenständen, insbesondere von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben und Messkelchen, ist dann untersagt, wenn sie von mehreren Personen angefasst werden oder werden sollen;*

Aufzunehmen ist eine Regelung zu Open-Air-Gottesdiensten.

Nach unserer Auffassung sind die Friedhofkapellen von der Öffnung der Kirchen ebenfalls umfasst. Klarstellend sollte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Nr. 2 (§ 2d Änderungs-VO „zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen“)

In § 2d Satz 2 Änderungs-VO sollte die Formulierung „zur Vermeidung von Warteschlangen“ ersatzlos gestrichen werden. Beliebte Parks werden Warteschlangen selbst bei optimalem Personaleinsatz kaum vermeiden können.

Bei den Zoos, botanischen Gärten, Parks, Freilichtmuseen usw. stellt sich die Frage, ob die Gastronomie dort ohne die Möglichkeit des Außer-Haus-Verkaufs ganz geschlossen bleiben soll. § 2d Satz 3 verweist auf § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Änderungs-VO. Der Außer-Haus-Verkauf sollte auch in diesen großflächigen Einrichtungen gestattet werden, da man sich dort viele Stunden aufhält und ein Verbot eine Benachteiligung gegenüber der Gastronomie außerhalb der Einrichtung bedeuten und unerwünschte weitere Besucherströme nach sich ziehen würde. Zudem sollte in Gebäuden ein Mund-Nasen-Schutz vorgesehen werden.

Nr. 2 (§ 2e Änderungs-VO / Museen)

Hinsichtlich der Warteschlangen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Angeregt wird die Regelung, dass auch das Personal bei Führungen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen muss.

Nr. 2 (§ 2f Änderungs-VO / Spielplätze)

Die Öffnung der Spielplätze im Freien begrüßen wir als überfällig.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat bereits im Vorfeld gefordert, dass diese Vorschrift ersatzlos gestrichen wird. Die Vorschrift weist eine Vielzahl neuer Fragen auf. Kommunale Satzungen enthalten bereits eine Altersbegrenzung für die Nutzung von Spielplätze. Die meisten kommunalen Regelungen enthalten z.B. über Benutzungsregelungen, Satzungen, Hinweisschilder zudem Altersbegrenzungen für Spielplätze. Eine weitere Regelung bedarf es in dieser VO nicht, da die Generalklausel gilt.

Sollte an der Vorschrift festgehalten werden, so ist folgendes unbedingt klarzustellen:

Die insoweit unklare Regelung, wer für die Aufsicht zuständig ist, sollte dahingehend spezifiziert werden, dass die volljährigen, aufsichtsführenden Personen für die Einhaltung des Mindestabstandes verantwortlich sind. Keinesfalls können die Kommunen die Aufsicht übernehmen.

Allerdings ist es auch nicht einzusehen, warum nicht z.B. 17-jährige Personen auf Geschwister unter Beachtung der Grundregel des § 1 Abs. 1 der Verordnung aufpassen können.

### Nr. 3 – weiterer Änderungsbedarf

Es besteht vor Ort hoher Nachfragedruck im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit von privaten Musiklehrern, Nachhilfelehrern, Lerntherapeuten z.B. zur Behandlung von Leserechtsschreib-Schwächen, Hundetrainern etc. Wir bitten dies in geeigneter Weise klarzustellen bzw. zu regeln.

Die Friseure könnten in die Positivliste des § 3 Nr. 7 VO aufgenommen werden. Das hätte zur Folge, dass durch § 9 Abs. 1 nun auch Kunden von Frisören Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hätten.

Die Regelung zu Beerdigungen (§ 3 Nr. 12 VO) muss dringend geändert werden; ansonsten entstehen unerträgliche Wertungswidersprüche. Bei einer Obergrenze von 10 Teilnehmenden führt dies derzeit dazu, dass selbst enge Verwandte und Freunde nicht an der Beerdigung teilnehmen könnten, die sich kurz vor dem Tode eines Angehörigen intensiv an der Pflege und Betreuung beteiligt haben. Die Abstands- und Hygieneregeln sollten in diesem Zusammenhang unabhängig von der Personenzahl auch für Beerdigungen festgelegt werden. Am besten wäre es daher, bei Nr. 12 nunmehr auf jeden Zusatz zu verzichten und einfach „die Teilnahme an Beerdigungen“ zu regeln. Zudem sind ja Beerdigungen als Kasualgottesdienste nach § 2c wieder erlaubt. Ansonsten würden zudem nicht zu erklärende Widersprüche zwischen dem ja jedenfalls teilweise üblichen Beerdigungsgottesdienst (Requiem) und der anschließenden Beerdigung entstehen.

#### Nr. 3 a)

Die Änderung wird begrüßt.

Die Beschränkungen auf die ärztliche Verordnung und die Unaufschiebbarkeit sollten wieder entfallen, da durch die Lockerung des Verbots die elektiven Eingriffe in den Krankenhäusern die gesamte medizinische Behandlungskette wieder zur Verfügung stehen sollte. § 7 Abs. 2 Nr. 5 wäre entsprechend anzupassen.

#### Nr. 3 b) (Autowaschanlagen)

Mit dieser Änderung kommt die Landesregierung einem vielfach geäußerten Wunsch der Kommunen nach.

#### Nr. 3 c) (Rechtsanwälte usw.)

Diese Änderung dürfte lediglich der Klarstellung dienen. Sie spiegelt jedenfalls die Ansicht auf kommunaler Ebene zu diesem Punkt.

#### Nr. 4 (Gastronomie)

Die Streichung des Satzes 1 in § 6 Abs. 3 VO wird ausdrücklich begrüßt.

#### Nr. 5 (Inseln)

Die Niedersächsischen Inseln sind aufgrund des fehlenden Tourismus besonders von der Krise betroffen. Neben der gewerblichen Wirtschaft ist die Bevölkerung allerdings auch in ihrem privaten Umfeld stark betroffen.

Zu § 7a Satz 1 wiederholen wir unser Vorbringen, statt „Fähre und Luftverkehr“ „Wasser- und Luftfahrzeuge“ zu formulieren, weil die Inseln auch mit privaten Flugzeugen und/oder Boten oder anderen Fahrzeugen erreichbar sind und ansonsten der jeweilige Landkreis diese Lücke per Allgemeinverfügung schließen muss. Dies führt zu einer unnötigen Rechtszersplitterung.

Der aktuelle Verordnungsentwurf sieht in § 7a Satz 2 Nr. 4 VO die Beschränkung vor, wonach ausschließlich Verwandte ersten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, soweit „*zwingende familiäre Gründe*“ vorliegen, der Zugang gewährt

wird. Diese Regelung bringt in unzähligen Einzelfällen unbillige Härten mit sich. Der Tatbestand „zwingende familiäre Gründe“ als unbestimmter Rechtsbegriff ist nicht näher definiert und bietet einen breiten Auslegungsspielraum. Außerdem verbietet diese Regelung grundsätzlich die Möglichkeit, dass festländische Kinder ihre eigenen Kinder mitbringen. Viele ältere Einwohnerinnen und Einwohner haben ihre Kinder seit fast zwei Monaten nicht mehr gesehen. Die zuständigen Behörden sowie die Inselkommunen werden mit einer Flut an Anträgen und Anfragen bezüglich des Zugangs zur Insel überhäuft. Es ist der Einwohnerschaft kaum zu vermitteln, dass in Kürze Nebenwohnungsbesitzer wieder zur Insel reisen dürfen, den nächsten Verwandten diese Möglichkeit aber nur vom Personenkreis her eingeschränkt und unter erschwerten Bedingungen möglich gemacht wird. Daher wird folgender Verordnungstext für § 7a Satz 2 Nr. 4 vorgeschlagen:

*Verwandte ersten und zweiten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, ...*

Weiter wird angeregt, von dem Beförderungsverbot in § 7a Satz 1 Nr. 3 auch die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auszunehmen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben. Rechtstechnisch könnte dies durch Streichung der Worte „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ erreicht werden.

Für den Zugang der Nebenwohnungsbesitzer ist geplant, in § 7a Satz 1 VO nach dem Wort „Wohnsitz“ ein Komma und die Worte „eine Zweitwohnung oder ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz“ einzufügen. Diese Regelung hätte zur Folge, dass grundsätzlich nur die grundbuchrechtlichen Eigentümer einer Zweitwohnung auf die Insel reisen dürfen. Das würde in vielen Einzelfällen ggf. bedeuten, dass Ehegatten und Kinder der Zugang zur Insel verwehrt bliebe. Eine solche Regelung stößt auf rechtliche Bedenken und entspräche auch nicht der Lebenswirklichkeit.

Im Hinblick auf die gewählte Begrifflichkeit „Zweitwohnung“ stellt sich bereits die Frage, ob hier die melderechtliche Nebenwohnung nach § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) gemeint ist. Dann jedoch wäre die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung „Nebenwohnung“ zu verwenden. In diesem Zusammenhang wäre gleichfalls die bereits verwendete Formulierung „ihren ersten Wohnsitz“ entsprechend in „ihre Hauptwohnung“ gemäß § 21 Abs. 1 BMG zu ändern. Ein Nachweis bei dieser Auslegungsvariante wäre, zumindest in Form einer Meldebescheinigung, einfach zu erbringen und zu kontrollieren. Alternativ ließe sich bei Personen, die eine „Zweitwohnung“ nachweisen können, darauf abzustellen, ob es sich bei diesen Personen um die Eigentümer oder Hauptmieter einer zweiten Wohnung handelt. Zugrunde gelegt wäre bei dieser Auslegungsalternative der steuerrechtliche Aspekt. Daran schließt sich sodann die Frage an, ob die Überfahrt auf die Insel lediglich dem Eigentümer (ggf. auch Miteigentümer) selber oder auch dessen Angehörigen und/oder Bekannten erlaubt ist. Gleiches gilt für den Mieter. Wäre lediglich dem Hauptmieter der Wohnung oder auch dessen Angehörigen und/oder Freunden und Bekannten die Überfahrt gestattet. Hier wäre ferner zu differenzieren, ob weitere Personen, die im Mietvertrag bezeichnet sind, ebenfalls erfasst sind. Dieses Problem dürfte sich insbesondere bei den in die Änderung ebenfalls aufgenommenen Dauermietverhältnissen auf Campingplätzen stellen, da in der Regel der Mietvertrag mit einer Person abgeschlossen wird und für jede weitere Person, die sich auf dem Stellplatz dauerhaft aufhält, eine weitere Gebühr zu zahlen ist. Diese weitere Person ist jedoch wiederum nicht Vertragspartner des Campingplatzes. Bei der Umsetzung der zuletzt genannten Auslegungsalternative ergeben sich insbesondere bei der Erbringung eines geeigneten Nachweises bzw. der Kontrollmöglichkeiten der Fährgesellschaften auch praktische Probleme. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Inhaber einer Nebenwohnung nach § 21 Abs. 3 BMG lediglich ein Einwohner aus dem Inland sein kann. Eigentümer oder Mieter eines Zweitwohnsitzes, für den zumindest nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Borkum Steuern zu entrichten wären, können grundsätzlich sowohl Personen aus dem Inland als auch aus dem Ausland sein.

In die Aufzählung (§ 7a Satz 2 Nr. 4) müsste – wie von uns bereits früher angeregt - noch in der Aufzählung die Worte „zahnmedizinische“ und „veterinärmedizinische“ eingefügt werden, weil nach sieben Wochen diese Fakultäten auf den Inseln gebraucht werden bzw. Vertreter dieser Fachbereiche endlich die Fachleute auf den Inseln unterstützen müssen.

Nr. 6 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Es wird gefragt, welche praktischen Folgen zur Zulässigkeit/Unzulässigkeit eines Mund-Nasen-Schutzes die Streichung des Begriffs der „textilen Barriere“ Abs. 1 Satz 1 haben soll.

Ferner haben uns Hinweise erreicht, dass bei der Maskenpflicht sowohl die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit physischen Erkrankungen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen/Behinderungen nicht berücksichtigt wurden.

Wie bereits vorgetragen, wird in Absatz 1 folgende Ergänzung angeregt:

*Betreiberinnen und Betreiber der genannten Verkaufsstellen, Einrichtungen und Verkehrsmittel dürfen Personen ohne entsprechende Mund-Nase-Bedeckung weder den Zutritt gestatten, sie bedienen noch befördern.*

Nr. 7 (Inkrafttreten)

Angesichts der weiteren Entwicklung ist derzeit nicht abzusehen, ob und wenn ja, welche Bereiche durch Beschlüsse auf Bundesebene am 6. Mai 2020 geöffnet werden. Es wird angeregt, das Auslaufen der VO auf einen späteren Zeitpunkt zu setzen.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern von der Niedersächsischen Landesregierung, sich für eine längerfristige Perspektive einzusetzen.

Eine längere Dauer der VO wäre wünschenswert, damit das neue Recht wenigstens eine Woche hält und das nächste VO-Verfahren nicht am Donnerstag wieder so ruppig und in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise ohne ausreichende Beteiligung der kommunalen Praxis erfolgen muss.

Weiterer dringender Änderungsbedarf

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Ordnungswidrigkeiten-Regelung in § 12 VO nicht mehr zum Verordnungstext passen dürften. Hier bitten wir dringend angesichts der nun größeren Änderungen um Prüfung. Nach unserer Einschätzung sollten alle materiellen Vorschriften der Verordnung perspektivisch auch bußgeldbewehrt sein. Der Muster-Bußgeldkatalog wäre zudem entsprechend anzupassen.

Die kommunalen Spitzenverbände bitten darum, die Veränderung in den Regelungen durch eine Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung intensiv zu begleiten, da die kommunale Ebene die Vermittlung der neuen Regelung nicht allein leisten kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Arbeitsgemeinschaft  
In Vertretung



Stefan Wittkop



Beigeordneter